

(3) Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg sind zu fördern, wenn der Behinderte nur auf diese Weise vollständig und dauerhaft eingegliedert werden kann. In anderen Fällen können entsprechende Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg gefördert werden.

§ 15

Ausbildungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der beruflichen Ausbildung im Sinne dieser Anordnung sind:

1. die betriebliche Ausbildung, die überbetriebliche Ausbildung oder die betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten oder die überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte mit zeitlich nicht überwiegenden schulischen Abschnitten
 - a) in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen
 - b) in den durch die Innungen, die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer anerkannten Gewerben oder
 - c) sonstigen für die Behinderten als Ausnahme bestätigten Ausbildungsverhältnissen (gemäß Berufsbildungsgesetz).
2. gegenstandslos

(2) Berufsausbildung, die in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, ist keine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 Nr. 1.

§ 16

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der beruflichen Fortbildung im Sinne dieser Anordnung sind die in § 41 Abs. 1 AFG genannten. Einer Förderung steht nicht entgegen, daß die Maßnahmen in schulischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Ist für die Teilnahme an einer beruflichen-Fortbildungsmaßnahme ein schulischer Abschluß erforderlich, kann die dazu notwendige Maßnahme gefördert werden.

(3) Das Studium an einer Ingenieurschule, Fachschule, Hochschule oder ähnlichen Ausbildungsstätte zählt dann als Maßnahme nach Absatz 1, wenn unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Weise die Aussichten auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten wesentlich verbessert werden.

(4) Zeiten eines Praktikums sind Bestandteil einer Fortbildungsmaßnahme, wenn sie qualifizierende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, zum Erreichen des Maßnahmeziels vorgeschrieben und vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme im Gesamtplan vorgesehen sind.

§ 17

Umschulungsmaßnahmen

Maßnahmen der beruflichen Umschulung im Sinne dieser Anordnung sind die in § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG genannten; § 16 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Die Umschulung soll grundsätzlich mit einem qualifizierten Abschluß enden. Ausnahmen sind möglich, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. § 16 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 18

Fernunterrichtsmaßnahmen

(1) Fernunterrichtsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind Maßnahmen der externen beruflichen Rehabilitation, soweit sie

1. die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG erfüllen und
2. eine Maßnahme nach den §§ 15 bis 17 oder 19 begleiten, weil dies aus Gründen der Behinderung zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges notwendig ist oder der Maßnahmeträger bescheinigt, daß die gleichzeitige Teilnahme am Fernunterricht eine Verkürzung der Grundmaßnahme (§§ 15 bis 17 oder 19) zur Folge hat.

Dies gilt bei Ausbildungsmaßnahmen (§ 15) nur dann, wenn die für die Ausbildung zuständige Stelle bescheinigt, daß die Teilnahme am Fernunterricht zum Erreichen des Ausbildungszieles zweckmäßig ist.

(2) Kann das Rehabilitationsziel nur durch eine Fernunterrichtsmaßnahme ohne Nahunterricht erreicht werden, weil die Teilnahme an einer Maßnahme nach den §§ 15 bis 17 oder 19 aus Gründen der Behinderung nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder nicht geeignet ist, so tritt an deren Stelle die Fernunterrichtsmaßnahme; Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 19

Weitere Bildungsmaßnahmen

(1) Weitere Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Maßnahmen der Berufsfindung und der Arbeitserprobung,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Personen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine Arbeitnehmertätigkeit,
3. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen,
4. Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte,
5. Vorbereitungsmaßnahmen für Behinderte, von denen zu erwarten ist, daß sie nach Abschluß der Maßnahme eine Umschulung oder Fortbildung aufnehmen können.

Die Maßnahmen können in Form eines Lehrgangs oder als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Bildungsmaßnahmen, die den Schulgesetzen unterliegen, sind keine Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 20

Sonstige berufsfördernde Maßnahmen

(1) Sonstige berufsfördernde Maßnahmen im Sinne dieser Anordnung sind Hilfen, die gewährt werden können, um die Erwerbsfähigkeit des Behinderten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen, soweit dieses Ziel nicht oder nicht vollständig durch Maßnahmen nach den §§ 15 bis 19 erreicht werden kann.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können als eigenständige Maßnahmen, als Maßnahmen, die eine Bildungsmaßnahme nach den §§ 15 bis 19 ergänzen oder einer solchen vorgeschaltet sind oder zur Sicherstellung einer solchen Maßnahme durchgeführt werden.

§ 21

Art der Leistungsgewährung

(1) Leistungen bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen werden als Zuschuß gewährt.

(2) Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen können unter Beachtung von § 53 AFG ganz oder teilweise als Zuschuß oder als zinsloses Darlehen oder als Zuschuß und zinsloses Darlehen gewährt werden. Ein Zuschuß ist zu gewähren, wenn nach dem Leistungszweck nur ein Zuschuß erfolgversprechend ist oder wenn die Rückzahlung eines Darlehens unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand verbunden wäre.

(3) Ein Darlehen ist in einem angemessenen Zeitraum, längstens in sechs Jahren, zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. In besonderen Fällen kann der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes eine längere Frist einräumen.

(4) Ein Darlehen für Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen kann nachträglich ganz oder teilweise in einen Zuschuß umgewandelt werden, wenn sich erst später ergibt, daß die Voraussetzungen für einen Zuschuß bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Leistung vorgelegen oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers erst später erheblich verschlechtert haben.